

Name: Heidi Harders
Az.: 61 20 02/54
Datum: 09.05.2023

18. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der vorhandene Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen ist seit dem 15.04.2005 rechtskräftig.

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Feuerwehr Flachsmeer an einem ausreichend dimensionierten Standort zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.05.2021 bis einschl. 18.06.2021 im Rathaus Ihrhove statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2021 – einschl. 31.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde die 18. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.11.2021 – einschl. 10.12.2021 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Hinsichtlich der Schallemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr auf die Nachbarschaft wurde ein schalltechnisches Gutachten von der IEL GmbH, Aurich, erstellt.

Zur Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft und um weitergehende, detaillierte Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Oberflächenentwässerungskonzept von der Kremer-Klärgesellschaft aus Hesel erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur geregelten Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Böden mit allgemeiner Bedeutung sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und durch die damit einhergehend verminderte Versickerungsmöglichkeit führt zu insgesamt erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist

ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger erheblich oder nicht erheblich eingestuft. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes F25 dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden auf externen Flächen umgesetzt.

Abwägungsvorgang

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen im parallel aufgestellten Bebauungsplan F25 ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen des Naturhaushalts gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 15.12.2022 festgestellt und vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 29.03.2023 genehmigt. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt am 28.04.2023 wurde die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig.

Westoverledingen, den 09.05.2023

H. Harders